

Zu den sonstigen Zusammenkünften sind die Mitglieder der mit dem Historischen Verein in näherer Beziehung stehenden Vereine als Gäste willkommen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste (in beschränkter Zahl) einzuführen.

#### IV. Vorstand.

##### § 19.

Der Vereinsvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf je 3 Jahre gewählt werden.

Von den zu wählenden müssen wenigstens 9 ihren Wohnsitz in den Stadt- und Landkreisen Hannover und Linden haben.

Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Zuwahl andere berufen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden.

Bis zum Schlusse der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der im Vorjahr gewählte Vorstand die Geschäfte.

##### § 20.

Jährlich scheiden 4 Mitglieder des Vorstandes aus.

Welche Mitglieder auszuscheiden haben, wird durch die Zeit ihres Eintritts in den Vorstand, aushülfweise durchs Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

##### § 21.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur in den von § 27, 2 B. G. B. besonders vorgesehenen Fällen, nämlich bei grober Pflichtverletzung oder bei entstandener Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, widerruflich.

##### § 22.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden Ehrenämter und erhalten nur für die im Auftrage des Vereins gemachten Auslagen Entschädigung.

##### § 23.

Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über seine Mittel vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung.